



## Antrag auf Förderzuschuss für die Sanierung/Umstellung der Heizungsanlage

Antragsteller

Meine Kundennummer

Vor- und Nachname

Telefon

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

### Angaben zu meiner Anlage

Zählernummer

Inbetriebnahme/Tausch des Kessels am

Objektadresse der Anlage

Öl

Kohle

Strom

Gas-Kesseltausch

voriger Heizenergieträger

### Meine Bankverbindung

IBAN

BIC

**Die Förderung der Stadtwerke Hanau GmbH in Höhe von 300,- €\* möchte ich gerne in Anspruch nehmen.**

Hierzu schließe ich parallel den Gasliefervertrag „Erdgas-Raustauschwochen“ mit der Stadtwerke Hanau GmbH mit einer Mindestvertragslaufzeit von 2 Jahren ab.

Die volle Förderung von 300,- € kann ich nur behalten, wenn der o.g. Gasliefervertrag über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ungekündigt besteht. Wird der Vertrag gekündigt, ist die Förderung zeitanteilig wie folgt zurückzuzahlen:

Länge der Vertragsdauer	bis 2 Jahre	bis 3 Jahre	bis 4 Jahre	5 Jahre oder länger
Höhe der Rückzahlung	100% der Förderung	66% d. Förd.	50% d. Förd.	keine Rückzahlung

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller



**Bitte senden Sie uns den Antrag** per Post an Stadtwerke Hanau GmbH, Energieberatung, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau oder per E-Mail an [service@stadtwerke-hanau.de](mailto:service@stadtwerke-hanau.de).

**Haben Sie Fragen?** Über unsere Servicenummer 06181 365-1999 beantworten wir Ihnen diese gerne.

\* Die Teilnahmebedingungen finden Sie auf der Rückseite.



## Teilnahmebedingungen für Förderzuschuss



**1.** Der Antragsteller kann aufgrund dieses Antrags auf Förderungszuschuss für die Heizungssanierung (im Folgenden „Antrag“) von der Stadtwerke Hanau GmbH unter den folgenden Bedingungen die Auszahlung einer Förderung in Höhe von 300,- Euro brutto verlangen:

**a)** Der Antragsteller ist Immobilieneigentümer (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Contractor, der für den Grundbesitz eines Immobilieneigentümers den gesamten Betrieb der Warm- und Heizwasserversorgung wahrnimmt).

**b)** Im Aktionszeitraum vom 01.01. – 31.12.2019 lässt der Antragsteller in seiner Wohnimmobilie, die im Netzgebiet der Hanau Netz GmbH belegen ist, sein altes Heizgerät von einem Heizungsfachbetrieb gegen eine neue Erdgas-Heizung mit Brennwerttechnologie austauschen. Als Erdgas-Heizung gilt nur das vollständige Heizgerät. Der bloße Austausch von Bauteilen einer Erdgas-Heizung, wie beispielsweise der Brennwertkammer, ist nicht begünstigt.

**c)** Der Antragsteller reicht bis zum 31.12.2019 (Poststempel) per Post oder telekommunikativ per Fax oder per E-Mail diesen Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit einer Kopie der Rechnung des Heizungsfachbetriebs über die Installation einer neuen Erdgas-Heizung mit Brennwerttechnologie bei der Stadtwerke Hanau GmbH ein. Der eingereichte Antrag muss insbesondere den Hersteller, den Gerätetyp und die Seriennummer der neu installierten Erdgas-Heizung erkennen lassen. Aus der dem eingereichten Antrag beigefügten Rechnungskopie des Heizungsfachbetriebs muss hervorgehen, dass die neue Erdgas-Heizung gerade im Austausch gegen ein altes Heizgerät installiert wurde

**d)** Der Antragsteller schließt parallel zu diesem Antrag den Gasliefervertrag „Erdgas-Raustauschwochen“ mit einer Mindestvertragslaufzeit von 2 Jahren mit der Stadtwerke Hanau GmbH ab. Auf die Konditionen des Gasliefervertrages „Erdgas-Raustauschwochen“ wird verwiesen.

**3.** Pro neu installierte Erdgas-Heizung mit Brennwerttechnologie wird nur eine Förderung ausgezahlt.

**4.** Dieser Antrag ist nur mit staatlichen Förderungen und dem Raustauschwochen-Gutschein, nicht aber mit anderen Werbe- oder Rabattaktionen der Stadtwerke Hanau GmbH oder anderer Energieversorgungsunternehmen kombinierbar.

**5.** Die Auszahlung der Förderung in Höhe von 300,- Euro brutto erfolgt voraussichtlich innerhalb von zwölf Wochen nach Einreichung des Antrags bei der Stadtwerke Hanau GmbH.

**6.** Wir der Gasliefervertrag „Erdgas-Raustauschwochen“ nach Nr. 1 d) vorzeitig durch den Antragsteller oder die Stadtwerke Hanau GmbH aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat (z.B. zur Kündigung berechtigender Zahlungsverzug etc.) gekündigt, hat der Antragsteller die gewährte Förderung zeitanteilig wie folgt zurückzahlen:

- Vertragsdauer bis 2 Jahre: Rückzahlung in voller Höhe
- Vertragsdauer 2 bis 3 Jahre: Rückzahlung 66 %
- Vertragsdauer 3 bis 5 Jahre: Rückzahlung 50 %
- Vertragsdauer 5 Jahre oder länger: keine Rückzahlung

**7.** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### Datenschutzerklärung

Mit der Einreichung dieses Antrags erfolgt eine Erhebung, Speicherung und Verarbeitung Ihrer in dem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke Hanau GmbH ausschließlich zum Zweck der Abwicklung der Heizungsmodernisierungsaktion „Raustauschwochen“, insbesondere der Auszahlung der in dem Antrag genannten Fördersumme.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ebenso wenig, wie eine Verwendung der Daten für andere, als die hier beschriebenen Zwecke. Nach vollständiger Abwicklung der Heizungsmodernisierungsaktion „Raustauschwochen“ werden die Daten gelöscht mit Ausnahme der Daten bzw. Dokumente, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen; diese werden erst nach Ablauf der für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht bzw. vernichtet. Sie sind gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit berechtigt, gegenüber Stadtwerke Hanau GmbH um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Zudem können Sie jederzeit von Stadtwerke Hanau GmbH die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können auch ohne Angabe von Gründen zu jeder Zeit von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die umseitig angegebene Adresse/Kontaktdaten der Stadtwerke Hanau GmbH übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Porto-kosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Eine Löschung der Daten erfolgt, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem nicht entgegenstehen und wenn Sie einen Löschungsanspruch geltend gemacht haben, wenn die Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.

Mehr unter [www.stadtwerke-hanau.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-hanau.de/datenschutz)

### Haben Sie Fragen?

Über unsere Servicenummer 06181 365-1999 beantworten wir Ihnen diese gerne.